

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/4699 -**

Wie geht es weiter mit den Sportwetten?

Anfrage des Abgeordneten Björn Thümler (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 26.11.2015, an die Staatskanzlei übersandt am 02.12.2015

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 25.01.2016, gezeichnet

Boris Pistorius

Vorbemerkung des Abgeordneten

Wie die *Legal Tribune Online* am 19.10.2015 berichtet, hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof die Vergabe von Sportwettenkonzessionen in einem unanfechtbaren Beschluss vom 19.10.2015 gestoppt.

Nach einer europaweiten Ausschreibung der Konzessionen wurden auf einer ersten Verfahrensstufe offenbar die grundsätzlich geeigneten Bewerber ermittelt. Auf einer zweiten Verfahrensstufe erfolgte sodann in einem umfangreichen Prüfverfahren die Auswahl unter den grundsätzlich geeigneten Bewerbern. Das hessische Ministerium des Inneren und für Sport informierte die Bewerber darüber, dass die Konzessionsvergabe an die 20 ausgewählten Bewerber erfolgen sollte.

Auf den Eilantrag eines Teilnehmers dieses Verfahrens, der im Ranking Platz 21 belegte, gab das Verwaltungsgericht Wiesbaden dem Land Hessen mit Beschluss vom 05.05.2015 auf, vorläufig von einer Vergabe der Konzessionen an die ausgewählten Bewerber abzusehen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Landes Hessen hat der 8. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs offenbar nunmehr zurückgewiesen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Sportwetten unterliegen nach dem Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) vom 15. Dezember 2011 (Nds. GVBl. 2012, S. 190) aufgrund besonderer Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätsgefährdungspotenziale grundsätzlich einem staatlichen Veranstaltungsmonopol. Legale Sportwetten werden gegenwärtig von den Landeslotteriegesellschaften angeboten. Der GlüStV hat das staatliche Monopol im Rahmen einer sogenannten Experimentierklausel für Sportwetten für einen Zeitraum von sieben Jahren ausgesetzt (§ 10 a). In diesem Zeitraum dürfen Sportwetten unter bestimmten Voraussetzungen auch von privaten Anbietern veranstaltet werden. So bedürfen Sportwetten privater Anbieter insbesondere einer Konzession (§ 10 a Abs. 2 GlüStV). Zudem begrenzt der GlüStV die Höchstzahl der Konzessionen auf 20 (§ 10 a Abs. 3). Für die Erteilung der Sportwettkonzessionen ist in einem ländereinheitlichen Verfahren die Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen, das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, zuständig (§ 9 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GlüStV).

Nach einem zweistufigen Verfahren hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport 20 Bewerber ausgewählt. Eine Reihe von Bewerbern blieb unberücksichtigt. In seiner Sitzung vom 26./27. August 2014 stimmte das nach § 9 a Abs. 5 GlüStV einzurichtende Glücksspielkollegium der Länder der Auswahlentscheidung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zu.

Vor der geplanten Konzessionsvergabe beantragten nicht berücksichtigte Bewerber Rechtsschutz bei verschiedenen Verwaltungsgerichten. Das Konzessionsverfahren blieb in einigen Entscheidungen unbeanstandet (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 17. Februar 2015; VG München, Beschluss vom 18. März 2015). In dem von dem Fragesteller zitierten Verfahren gab jedoch das Verwaltungsgericht Wiesbaden dem Land Hessen mit Beschluss vom 5. Mai 2015 auf, vorläufig von einer Vergabe der Konzessionen an die ausgewählten 20 Bewerber abzusehen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Landes Hessen hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof (Hess. VGH) mit Beschluss vom 16. Oktober 2015 (Az. 8 B 1028/15) zurückgewiesen. Die Erteilung von Sportwettkonzessionen bleibt dem Land Hessen damit bis zur Entscheidung in der Hauptsache untersagt.

1. Wie ist in Niedersachsen aktuell die Vergabe von Sportwettenkonzessionen geregelt?

Siehe Vorbemerkung.

2. Welche - rechtlichen und tatsächlichen - Konsequenzen hat die Entscheidung des hessischen Verwaltungsgerichtshofes auf die niedersächsische Praxis?

Nach dem unanfechtbaren Beschluss des Hess. VGH ist eine Erteilung von Sportwettkonzessionen an private Anbieter durch das zuständige Hessische Ministerium des Innern und für Sport bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht möglich. Auf das Vorgehen gegen unerlaubte Sportwettangebote in Niedersachsen hat der Beschluss des Hess. VGH keine Auswirkungen. Zur insoweit bestehenden Praxis wird auf die Vorbemerkung zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung des Abgeordneten Schönecke (CDU) in der Drs. 17/2034 verwiesen.

3. Welche Konsequenzen hat die Entscheidung des hessischen Verwaltungsgerichtshofs im Hinblick auf den Glücksspielstaatsvertrag?

Der Beschluss des Hess. VGH hat auf den GlüStV keine unmittelbaren Auswirkungen. Dessen Bestimmungen gelten also unverändert fort.

4. Sieht die Niedersächsische Landesregierung Änderungsbedarf im Bereich des Glücksspielstaatsvertrages, und, wenn ja, welchen?

Die in § 1 normierten Ziele des GlüStV, also insbesondere die Vermeidung von Glücksspielsucht und Wettsucht, die Bekämpfung des Schwarzmarkts, der Jugend- und Spielerschutz, die Bekämpfung der Folge- und Begleitkriminalität und die Abwehr von Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs, bleiben nach Auffassung der Niedersächsischen Landesregierung unverändert gültig. Ob und gegebenenfalls in welcher Weise sich zur bestmöglichen Erreichung dieser Ziele nach der Eilentscheidung des Hess. VGH eine Änderung des GlüStV empfiehlt, wird derzeit im Kreis der Länder in den dafür vorgesehenen Gremien geprüft.

5. Wie kann nach Auffassung der Landesregierung die Vergabe von (Sportwetten-)Konzessionen rechtssicher gestaltet werden?

Nach Auffassung der Niedersächsischen Landesregierung ist ein rechtssicheres Konzessionsverfahren auch nach geltendem Recht möglich. Siehe im Übrigen die Antwort zu Frage 4.

6. Plant die Niedersächsische Landesregierung politische Vorstöße im Bereich des Glücksspielstaatsvertrages? Wenn ja, welche?

Derartige Vorstöße sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht geplant. Siehe im Übrigen die Antwort zu Frage 4.